

Eupen, den 24.. Februar 2026

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner außerordentlichen Sitzung vom 5. Februar 2026 und in seiner Sitzung vom 24. Februar 2026 mit dieser Thematik befasst und gibt das folgende Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 27. Januar 2026 um ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Der vorliegende Erlassvorentwurf wurde dem WSR im Rahmen seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Februar 2026 durch die zuständigen Referenten des Ministeriums der DG vorgestellt. Der Erlassvorentwurf beinhaltet Abänderungen an folgenden Gesetzestexten:

- Königlicher Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
- Erlass der Regierung vom 13. Dezember 2018 über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende;
- Erlass der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung;
- Erlass der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgerechte Arbeitsvermittlung.

Zum Erlassvorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung von Personen mit Unterstützungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Angabe von Fristen in Tagen, ist nicht immer deutlich, ob die Sprache von Kalender- oder Arbeitstagen ist. Diese Präzisierung sollte in den entsprechenden Gesetzestexten immer gemacht werden.

Angaben zu finanziellen Summen (Prämien, usw.) sollte immer eine Indexformel beigelegt werden, um eine Indexierung dieser Summen automatisiert festzulegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 4

Dieser Artikel ändert Artikel 12 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsbildungen für Arbeitsuchende, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 27. August 2020 und abgeändert durch den Erlass vom 21. Dezember 2023 ab.

In Absatz zwei wird festgelegt, dass der Kursteilnehmer das ärztliche Attest schnellstmöglich und spätestens ab dem dritten Tag der Abwesenheit beim Ausbildungsträger einreichen muss. Es ist nicht deutlich, ob es sich hier um Kalender- oder Arbeitstage handelt. Dies sollte jedoch nicht nur präzisiert werden, sondern es sollten nach unserer Ansicht die Anzahl Arbeitstage gelten. Damit wird vermieden, dass die Frist durch Wochenenden und Feiertage unnötig verkürzt wird. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass die Einreichung des Attests auch auf elektronischem Weg zulässig ist (z.B. als Foto). Das Original muss dann später nachgereicht werden können.

Ebenfalls ist nicht eindeutig festgelegt, was im Falle einer Unmöglichkeit zur Abgabe eines Attests durch den Kursteilnehmer geschieht (z.B. bei einem schweren Verkehrsunfall). Hier liegt es im Ermessen des Praktikumsträgers, wie er mit dem verspäteten Einreichen des Attests umgeht. Dieser Aspekt sollte eindeutig geklärt werden.

Artikel 5

Dieser Artikel fügt Kapitel 2 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsbildungen für Arbeitsuchende, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 27. August 2020 und abgeändert durch den Erlass vom 21. Dezember 2023 einen fünften Abschnitt „Beauftragung einer vom Arbeitsamt organisierten Einrichtung“ hinzu.

Unter dem dort hinzugefügten Artikel 14.1 wird im dritten Absatz folgendes festgehalten: „die in Absatz 1 erwähnten praktischen Arbeiten sind nur zulässig, wenn die geschätzten Facharbeiterstunden einen Wert von 20.000€ nicht überschreiten.“ Statt eine Pauschalsumme als Höchstgrenze festzulegen, würden wir eine Höchstgrenze auf Basis einer Stundenberechnung bevorzugen. Außerdem sollte dem Artikel eine Indexformel für den in der Berechnung genutzten Stundensatz beigefügt werden, um eine regelmäßige Indexierung der Höchstgrenze zu gewährleisten.

Artikel 26

Dieser Artikel ersetzt Artikel 42 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende und regelt die Zulassung zu einer EPU. Die Arbeitnehmervertreter im WSR empfehlen, dass die Entschädigung für die Teilnahme an einer EPU immer bis zum Ende dieser EPU gezahlt werden sollte, unabhängig davon, ob die Eingliederungszeit während der Laufzeit der EPU geendet ist. Diese Empfehlung hat zum Hintergrund, dass dem Teilnehmer bei Beendigung der Eingliederungsunterstützung zumindest dieser zusätzliche Ansporn zur Teilnahme gelassen wird und Abbrüche aus Gründen der doppelten Beendigung des finanziellen Anreizes vorgebeugt wird.

Außerdem sollte jedem potenziellen Teilnehmer einer EPU vor Beginn der Ausbildung transparent mitgeteilt werden, wie die finanzielle Unterstützung während der gesamten Ausbildungslaufzeit aussieht. So kann er bestens Wissens entscheiden, ob er die Ausbildung z.B. auch bei vorhersehbarem Wegbrechen der Unterstützung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufnimmt.

Artikel 32

Dieser Artikel ändert Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 21. Dezember 2023 über die Vermittlung in ein Praktikum in Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung ab. Artikel 5 legt die Situationen fest, in denen der Praktikumsvertrag gemäß Artikel 37 §4 Nummer 2 des Dekrets aufgrund von Unterbrechungen ausgesetzt wird. Zu diesen Situationen zählt u.a. die urlaubsbedingte Betriebsschließung. Die Arbeitnehmervertreter im WSR sind der Meinung, dass derartige Betriebsschließungen, die unabhängig vom Willen des Praktikumsteilnehmers erfolgen, nicht zu einer Aussetzung des Praktikums und damit zum Verlust der Entschädigung für den Praktikumsteilnehmer führen sollten.

Artikel 36

Dieser Artikel 36 streicht in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 3 des Erlasses der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung die Wortfolge „Beratungs- und“. Dadurch entfällt für das Arbeitsamt die Pflicht, Einladungen zu Beratungsterminen gemäß Artikel 9 des Dekrets und gemäß den Artikeln 24 bis 26 zusätzlich in Papierform per Post zu versenden, oder sie persönlich auszuhändigen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass der elektronische Versand dieser Einladungen nicht der ausschließliche Weg sein darf. Es gibt weiterhin eine nicht zu vernachlässigende Menge von Bürgern, welche nicht in der Lage ist mit elektronischen Medien umzugehen. Arbeitsuchenden, die dies wünschen, sollten sämtliche Dokumente auch weiterhin postalisch zugestellt werden. Keinesfalls dürfen die Betroffenen von den Ämtern zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gedrängt werden.

Artikel 39

Dieser Artikel fügt in Artikel 11 des Erlasses der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung die Paragraphen 3-7 hinzu.

Zum neuhinzugefügten §3 haben die Arbeitnehmervertreter im WSR folgende Bemerkung: das Wort „Termin“ im letzten Satz sollte durch das Wort „Kontakt“ ersetzt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Arbeitsuchende nicht für eine fehlende Terminvergabe von Seiten des Referenzberaters bestraft werden soll.

Die Arbeitgebervertreter im WSR regen an, die im letzten Satz dieses §3 aufgeführte Frist von 6 Monaten auf 3 Monate zu verkürzen.

In Bezug auf die in den Paragraphen 5 und 6 beschriebene Vorgehensweise zur Genehmigung von Maßnahmen, möchten wir vor der Gefahr warnen, dass Arbeitsuchende sich „zwischen zwei Stühlen“ wiederfinden und Druck auf sie ausgeübt wird. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Artikel 43

Dieser Artikel fügt dem Erlass der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung einen Artikel 16.1 hinzu. Dieser regelt die Pauschale, welche dem ÖSHZ für eine bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung durch die Regierung der DG gezahlt wird. Der Erlassvorentwurf sieht hier eine Summe von 250 € vor. Er sollte aber ebenfalls eine Indexierungsformel enthalten, welche eine Indexierung dieser Summe zukünftig fortschreibt.

Artikel 44

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Inhalt des Artikels 24 des Erlasses der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung. §4 legt fest, dass bei Eintreten von zwei der in §2 aufgeführten Ereignissen innerhalb von 28 Tagen nach dem letzten Ereignis, eine reservierte Bilanzierung von Seiten des Arbeits- oder Referenzberaters ausgesprochen werden muss. Zunächst einmal sollte an dieser Stelle präzisiert werden, ob es sich um Kalender- oder Arbeitstage handelt. Außerdem sollte definiert werden, welche Folgen eine Nichteinhaltung der Frist von 28 Tagen durch den Arbeits- oder Referenzberater für den Arbeitsuchenden hat.

Zum Schluss

Grundsätzlich zeigen wir uns mit den im Erlassvorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung gemachten Abänderungen einverstanden, allerdings unter Berücksichtigung unserer vorangehenden Anmerkungen. Wir weisen darauf hin, dass zu einigen Punkten keine Einigkeit unter den im WSR vertretenen Sozialpartnern besteht. Dies haben wir in unserem Gutachten entsprechend herausgearbeitet.

Laurie Van Isacker
Präsidentin